

FISCHER ACHTUNG!

Aus dem Inhalt:

Dr. Heinrich Scheer:

Die Ansprüche des Fischereiberechtigten nach dem Nachbarrecht

F. Merwald:

Würfe mit dem Leitergarn

Alex Bartsch:

Krebse als Fischparasiten: Lernaea

Roderick Wilkinson:

Wie man nie zum Fischen kommt

Udo Kruczewski:

Die stillen Winkel und Ecken!

Kurt Iglar:

Die Laichzeit der Regenbogenforellen

u. a. m.

Im Bundesgesetzblatt vom 19. März 1971, 30. Stück, wurden mit Nr. 90 und 91 die Einführung eines neuen Schifffahrtspolizeigesetzes und dieses Gesetz selber verlautbart. Da dieses Gesetz auf den im Anhang zur Seenpolizeiverordnung genannten Gewässern — praktisch auf allen österreichischen Seen — **nicht** gilt, ist hiervon die Schifffahrt auf den Fließgewässern betroffen.

Welcher Fischereiberechtigte daher sein Recht auf Fließgewässern mit einem Boot ausübt, sollte sich unbedingt mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vertraut machen. Im Anhang zu diesem Gesetz sind außerdem sämtliche Verbots- und Gebotszeichen sowie die Zeichen für Landungs- und Ankerplätze abgebildet.

Für die Seenpolizeiverordnung ergibt sich auch eine Änderung: Ein Positionslicht der Schiffe wird geändert, und zwar das infolge seiner blauen Farbe schlecht sichtbar gewesene Hecklicht: Es wird, wie in der Hochseeschifffahrt schon immer üblich, auf „weiß“ geändert. Dr. H.

Titelbild

Der Schwemmbach im Einzugsgebiet der Mattig, Oberösterreich.

Foto: Dr. Schultz

Hier gibts Lachse! Stromschnelle am Lule Älv (Nordschweden) Foto: Dr. Hensen



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1971

Band/Volume: [24](#)

Autor(en)/Author(s): Hensen Jens

Artikel/Article: [Fischer Achtung! 68](#)